



Baden-Württemberg

· MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.01.2017

Name Mathias Jester

Durchwahl 0711 231-3637

E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.20/82

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
Öffentliche Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg

 Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische
im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)

ARS 20/2010 vom 27.08.2010, Einführungsschreiben des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr vom 17.01.2011, Az.: 63-3945.20/82

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2016 vom 06.03.2016

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 05/2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden die Richt-

linien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, bekannt gegeben.

- (2) Das bisherige Fachgebiet B „Bitumen und Bitumenhaltige Bindemittel“ wird in die Fachgebiete BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ und BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ aufgeteilt.
- (3) Die Bauweise „Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung“ (DSH-V) sind in das Fachgebiet F aufgenommen worden.
- (4) Das neue Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“ wird aus dem Fachgebiet H herausgelöst.
- (5) Die Anerkennung für die Fachbereich BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ und E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“ sind gesondert zu beantragen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (6) Das ARS Nr. 05/2016 ist im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.
- (7) Durch die neugeregelte bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15 ist vor der Beauftragung einer Prüfstelle aus einem anderen Bundesland zu prüfen, ob diese mit den spezifischen Regelungen und Prüfverfahren des Landes vertraut ist.

Bezug der Unterlagen

- (8) Die RAP Stra 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Schlussbestimmungen

- (9) Das unter Bezug genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.

- (10) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 6 Straßenbaustoffe im Sachgebiet 6.2 Qualitätssicherung eingestellt.

gez. Zembrot

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**
StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498

Bonn, den 6. März 2016

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2016
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen
für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau,
Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)**

Bezug: ARS Nr.
1. 20/2010 vom 27. August 2010 – S 27/7182.8/3/1073734
(RAP Stra 10)

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, (RAP Stra 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. aufgestellt und mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder abgestimmt worden.

Mit Einführung der RAP Stra 15 wird das bisherige Fachgebiet B „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ in die Fachgebiete BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ und BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ aufgeteilt. Im Fachgebiet F ist nun die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) aufgenommen worden. Das neue Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton, Betontragschichten“ wird aus dem bisherigen Fachgebiet H ausgegliedert.

Die anerkennenden Behörden und die BASt werden die Umstellung auf die neue Fachgebietssystematik auf Basis der bisherigen Anerkennungen vornehmen. Die Differenzierung des bisherigen Fachgebiets B führt dazu, dass vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen werden können. Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden analog zu dieser Vorgehensweise ebenfalls bereits bei der Ausstellung der neuen Anerkennungsbescheinigungen nach RAP Stra 15 übertragen. Die Anerkennung im Fachgebiet BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ ist jedoch gesondert zu beantragen, sofern der anerkennenden Behörde bisher keine

Prüftätigkeit der Prüfstelle an Bitumenemulsionen/Fluxbitumen bekannt ist und daher eine Übertragung nicht möglich ist. Dieses Vorgehen gilt ebenfalls für Anerkennungen für das Fachgebiet E.

Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung nach RAP Stra 10 gültig, es werden jedoch bis auf weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen. Ebenfalls bleibt für Fugenfüllstoffe die bisherige Prüfverfahrensliste (Stand Januar 2006) gültig.

Für neue Anerkennungen einer Prüfstelle in einem oder mehreren Fachgebieten ist grundsätzlich ein formloser Antrag der Prüfstelle an die anerkennende Behörde des Landes zu richten, in der die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Die RAP Stra 15 beinhaltet zudem eine Neuregelung zur personellen Besetzung des stellvertretenden Prüfstellenleiters. Bei zukünftigen Anerkennungen muss für jede Prüfstelle ein Prüfstellenleiter und mindestens ein stellvertretender Leiter benannt werden. Die bisherige Regelung, wonach der stellvertretende Leiter für zwei anerkannte Prüfstellen tätig sein darf, entfällt ab dem 31. Dezember 2017.

Neugeregelt ist die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. Für mit Beteiligung der BASt anerkannte Prüfstellen besteht somit die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. Diese Prüfstellen müssen mit den jeweiligen länderspezifischen Regelungen vertraut sein, die ggf. zusätzlichen Prüfverfahren beherrschen und die Bewertung der Prüfergebnisse entsprechend möglicher landesspezifischer Anforderungen vornehmen können. Die Prüfstellen, die potenziell bundesweit tätig werden können, werden auf der Internetseite der BASt veröffentlicht.

Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung der Prüfungsarten ist zu beachten, dass unter die in den RAP Stra 15 genannten Eignungsprüfungen auch die in den ZTV Beton-StB 07 als Erstprüfungen bezeichneten Prüfungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln fallen. Eine Harmonisierung der Bezeichnungen der Prüfungsarten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen technischen Regelwerks.

Alle gültigen Prüfverfahrenslisten sowie die Anlagen 2, 3 und 6 der RAP Stra 15 stehen auf der Internetseite der BASt zum Download zur Verfügung.

Ich gebe die RAP Stra 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RAP Stra 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2010 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die RAP Stra 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause